

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt und basieren auf den aktuellen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Eine Haftung bzw. Gewähr im Rechtssinne kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden beziehungsweise Stellen weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz getroffen werden können. Prüfen Sie diese bitte regelmäßig und nehmen Sie ggf. Kontakt auf.

Freiplätze #1

Frage: Welche Vorgaben müssen bei der Platzinstandsetzung im Freien jetzt im Frühjahr berücksichtigt werden?

Die aktuelle CoronaVO ermöglicht das Spielen auf einem Tennisplatz im Freien mit maximal zwei Haushalten und insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Die gleiche Regelung sollte auch bei der Platzinstandsetzung berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird die Beschränkung nach § 9 Absatz 1 durch Absatz 2 für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs dienen, aufgehoben. Die entsprechenden Hygienevorgaben sind zwingend einzuhalten.

Freiplätze #2

Frage: Wie viele Tennisplätze im Freien dürfen bespielt werden?

Nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 Nr. 8 dürfen auf weitläufigen Außenanlagen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Somit darf jeder Tennisplatz im Freien genutzt werden. Je Tennisplatz maximal zwei Haushalte und insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.

Ab einer durch die örtliche Behörde festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, ist die Nutzung eines Tennisplatzes von bis zu 10 Personen gestattet (§ 20 Absatz 3 CoronaVO). Die jeweiligen Fristen nach § 20 CoronaVO sind zu beachten.

Bitte beachten Sie auch unser Hygienekonzept für die [Hygienekonzept](#) für die Freiplatzsaison (gültig ab dem 29. März 2021).

Freiplätze #3

Frage: Wie viele Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien auf einem Tennisplatz spielen?

Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben (§13 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO). Dies gilt somit für jeden Tennisplatz.

Schwelle Sieben-Tage-Inzidenz 100

Ab Feststellung dieser Schwelle gilt diese Regelung für die Gruppen nicht mehr (§ 20 Absatz 5 CoronaVO).